



I - Jugendamt / Jugendzentrum

Neues Unterhaltsrecht

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	08.05.2008	Kenntnisnahme

Grundlage: Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21.12.2007
(Bundesgesetzblatt I S. 3189)

Am 01.01.2008 ist das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts in Kraft getreten. Ziele des Gesetzgebers bei dieser Reform sind die Förderung des Kindeswohls, die Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung und die Vereinfachung des Unterhaltsrechts. Um diese Ziele zu erreichen, hat der Gesetzgeber folgende wesentlichen Änderungen durchgeführt:

- Änderung der Rangfolge der Unterhaltsberechtigten im Mangelfall
- Angleichung des Betreuungsunterhaltes nach den §§ 1570 und 1615 I BGB
- Festlegung eines **Mindestunterhaltsanspruches** für minderjährige Kinder
- Gleicher Mindestunterhalt in Ost und West

Mit diesen neuen Regelungen hat der Gesetzgeber die unterhaltsrechtliche Stellung von Kindern zu Lasten der Ehegatten gestärkt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung. Das heißt u.a., dass die kinderbetreuenden Ehefrauen zukünftig schlechter gestellt sind. Für die minderjährigen Kinder kann der Vorrang des Kindesunterhaltes und die neue Düsseldorfer Tabelle dazu führen, dass die Kinder einen höheren Unterhaltsanspruch haben. Verbessert wurde auch die Rechtsposition von Elternteilen, die nicht mit dem anderen Elternteil verheiratet waren.

Die neuen Regelungen haben daher erhebliche positive wie negative Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Familien. Dies gilt sowohl für die Unterhaltsberechtigten als auch für die Unterhaltsschuldner.

Aufgrund der umfassenden Änderung des Unterhaltsrechts wird jedoch besonders deutlich, dass die fachkundige Beratung noch wichtiger geworden ist als bisher. Insofern werden die für Unterhalt zuständigen Sachbearbeiter im Jugendamt zukünftig noch mehr mit Beratungs- und Unterstützungsaufgaben beschäftigt sein.

Sollte der Jugendhilfeausschuss eine umfassende Information über das neue Unterhaltsrecht wünschen, so könnte dies in einer der zukünftigen Sitzungen erfolgen.